

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



# Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V)

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)  
verordnet:*

### I

Die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup> über elektronische Daten und Informationen wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2 Abs. 2–4*

<sup>2</sup> Als *elektronische Signaturen* im Sinn dieser Verordnung gelten Signaturen nach Artikel 2 Buchstaben c–e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016<sup>2</sup> über die elektronische Signatur, sofern sie keine Einschränkungen enthalten, die die Verwendung zu Zwecken dieser Verordnung ausschliessen.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und d*

<sup>1</sup> Werden elektronische Daten signiert übermittelt und aufbewahrt, so sind die Anforderungen an ihre Beweiskraft erfüllt, sofern:

- b. das Zertifikat zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig war;
- d. der zur Überprüfung der elektronischen Signatur notwendige öffentliche Schlüssel mit den abgesicherten Daten aufbewahrt wird, ausser wenn das Zertifikat veröffentlicht wurde;

<sup>1</sup> SR 641.201.511

<sup>2</sup> SR 943.03

*Art. 14* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Zertifikate, die nach bisherigem Recht ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer. Überschreitet diese drei Jahre, so ist das Zertifikat auf das Ende dieser drei Jahre für ungültig zu erklären.

II

Die Verordnung der ESTV vom 14. Dezember 2009<sup>3</sup> über Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

<sup>3</sup> AS 2009 6811